

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Horw

Luzern, 8. August 2025 BUP/LUE
2024-167

VORPRÜFUNGSBERICHT**Gemeinde Horw: Kommunalen Richtplan Seefeld, 2024**

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 ersuchen Sie um die Vorprüfung des kommunalen Richtplanes Seefeld. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG**1 Ausgangslage**

Das Seefeld ist für die Gemeinde Horw ein wichtiger und identitätsstiftender Ort. Einerseits als zentrumsnaher Freiraum mit direktem Seeanstoss für Freizeit, Sport und Erholung, andererseits als Naturschutzgebiet und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Das Gebiet soll in den nächsten Jahren etappenweise weiterentwickelt werden, wobei die heute bereits vorhandenen Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert allesamt gestärkt werden sollen. Anstoss für diesen Entwicklungsprozess bildete der Ablauf des Pachtvertrages mit dem Campingplatz. Der Gemeinderat lancierte einen Studienauftrag mit Präqualifikation, welches das Siegerprojekt von bbz landschaftsarchitekten gmbh, der Joos & Mathys Archi-

tekten AG und der Plangrün AG hervorbrachte. Das anschliessend erarbeitete Vorprojekt fokussiert sich auf ein Teilgebiet des «Seefeld». Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurden aufgrund des mittel- und langfristigen Bedarfs an Erholungsraum weitere angrenzende Grundstücke der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Ergänzend zum Vorprojekt wurde die «Vision Seefeld» über das gesamte Gebiet Seefeld weiterentwickelt. Diese einzelnen Projektphasen wurden mit verschiedenen partizipativen Modulen begleitet.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin Patricia Buchwald, Tel. 041 228 71 47) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE),
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da),
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe),
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Verkehrsverbund Luzern (VVL),
- Luzerner Wanderwege (LWW),
- Regionaler Entwicklungsträger LuzernPlus (RET).

An der Bereinigungsbesprechung vom 1. Juli 2024 wurde das Vernehmlassungsergebnis mit der Gemeinde besprochen und offene Fragen geklärt. In Absprache mit der Gemeinde wurden die Unterlagen bereinigt. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den bereinigten Unterlagen. Darüber hinaus hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) mit Gutachten vom 24. April 2025 das Vorhaben abschliessend beurteilt.

Für die nicht erledigten Vorbehalte und Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf der Ziffer B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld dient dazu, die vorherigen erarbeiteten konzeptuellen Strategien behördenverbindlich festzulegen, um das zusammenhängende Gebiet qualitativ entwickeln zu können. Dieses stellt für die Gemeinde Horw ein wichtiges Schlüsselareal für die Freizeit-, Sportnutzung sowie für den Natur- und Landschaftsschutz dar.

Mit dem kommunalen Richtplan können die verschiedenen Interessen gesichert werden, so dass die Vision «Seefeld» in Etappen umgesetzt werden kann. Es ist nachvollziehbar, dass eine gesamtheitliche Sicherung des Bereichs aus raumplanerischer Sicht als wegweisend erachtet wird. Mit dem frühzeitigen Einbezug verschiedener Fachstellen sowie der ENHK konnten komplexe Themen zielgerichtet erarbeitet werden.

1.1 Richtplaninhalte

Prügelweg (Richtplantext, Kapitel A-2.2 und F-1.1) und Reaktivierung Weiher (Richtplantext, Kapitel A-2.2 und E-2.1)

Der heutige Prügelweg führt durch ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1251, Steinibachried) und ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (ortsfestes Objekt Nr. LU227, Steinibachried). Der dazugehörige bestehende Weiher liegt innerhalb der kantonalen Schutzverordnung (ÜGC).

Bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes Seefeld stand die naturnahe Aufwertung der Seebucht im Vordergrund. Mit der Erarbeitung der Vision «Seefeld» und des vorliegenden Richtprojektes wurden landschaftliche Elemente gestärkt. Das Areal wird mehr für die Bevölkerung geöffnet, in dem ein weiterer Zugang zum See erstellt wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Vernetzungsfunktion für Kleintiere und Amphibien gemäss kantonalem Richtplan erhöht wird sowie Pufferzonen geschaffen werden. Aus kantonaler Sicht wird damit das Gebiet aufgewertet und eine schutzwürdige Weiterentwicklung ermöglicht.

In den Unterlagen wird noch offengelassen, ob der bestehende Weiher weiter unterhalten werden soll oder ein neues Stillgewässer lageverschoben angeordnet werden soll. Aus fachlicher Sicht wird letzteres empfohlen, damit dessen wertvolle Funktion (keine Verlandung und kein Eindringen von Fischen bei Hochwasser) sich wieder vollends entfalten kann. Die ENHK weist darauf hin, dass bei einer Verschiebung des Weihers der neu erstellte Weiher ausserhalb der Schutzgebietsperimeter anzuordnen ist, damit dieser keine störenden Einflüsse auf die bundesrechtlich geschützten Biotope hat. Die Verschiebung liegt aus kantonaler Sicht im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde will den bestehenden Prügelweg beibehalten. Somit soll weiterhin eine naturnahe Begehung des Seeufers möglich sein. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass der Weg schon länger besteht und daher die Beibehaltung nichts an der aktuellen Situation ändert. Aus Sicht der kantonalen Fachstellen und der ENHK stellt der Verbleib des Weges aber auch gleichzeitig eine verpasste Chance dar, die vorbestehende Beeinträchtigung des BLN-Objektes zu reduzieren. Denn mit dem kommunalen Richtplan Seefeld wäre gemäss ENHK eine Entlastung und Aufwertung des BLN-Objektes sowie des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung möglich.

Hochwasserentlastungskanal Steinibach

Der Hochwasserentlastungskanal Steinibach (künstlich angelegt; kein Gewässer im rechtlichen Sinne) ist in der Karte nicht dargestellt. Dieser wirkt mit einem entsprechenden Überbauverbot (Zugang für Unterhalt und Erneuerung), auch wenn er nicht als Gewässer im rechtlichen Sinn klassifiziert wird. Ob eine Kombination mit dem offenen Sportplatzbach möglich

oder zweckmässig ist, muss im Rahmen der vorgesehenen Bachgestaltung (-verlegung) geprüft werden. Ansonsten ist für Überbauten (auch Terrainnutzungen) ein entsprechender, mit bestehenden Vereinbarungen abgestimmter Nachweis mit Kostenregelung zu erbringen.

Antrag: Der Hochwasserentlastungskanal Steinibach ist als Randbedingung in der Karte darzustellen (Richtplankapitel E) und für die weitere Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Seeufergestaltung

Die Seeufergestaltung (Seebad) mit «Pufferraum» und «Naturschutz» bzw. die entsprechenden Möglichkeiten werden stark durch die Gewässerschutzgesetzgebung bzw. den zum See zugehörigen Gewässerraum beeinflusst. Es ist zu beachten, dass Seeuferschüttungen – sofern diese überhaupt bewilligt werden – in der Regel den festgelegten minimal erforderlichen Gewässerraum nicht beeinflussen. Insbesondere der «Pufferraum» sollte den bestehenden Gewässerraum mindestens abdecken. Für Bauten und Anlagen im Gewässerraum muss der Nachweis erbracht werden, dass sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Daher ist fraglich, ob der Aus- und Durchblick hinter den Teilgebieten «Naturschutz» und «Pufferraum» langfristig tatsächlich entsprechend wirken kann oder ein Schiffsteg mit diesen Teilgebieten kompatibel ist. Insbesondere für den Schiffsteg ist für die Aufnahme in den Richtplan ein öffentliches Interesse sowie die zugehörige Standortevaluation nachzuweisen.

Antrag: Die Seeufergestaltung (Pufferraum und Seeufernutzung) sind in der Ausdehnung auf die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen abzustimmen (Art. 41b GSchV; – nicht dicht überbaut - Gewässerraum mind. 15 m; zu erhöhen für Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

1.2 Richtplantext

Kapitel A, Allgemeines

Im Kapitel A wird unter anderem der Geltungsbereich geregelt. Hier gilt es zudem festzuhalten, für wen der kommunale Richtplan verbindlich ist.

Antrag: Im Richtplanbeschluss A-3.1 ist die Verbindlichkeit zu konkretisieren.

Kapitel C, Kunstrasenfeld

Ein neues Kunstrasenfeld stellt eine (potentielle) Gefahr für die nationalen Biotope dar (stärkere und häufigere Störungen durch Licht und Lärm, Eintrag von Mikroplastik etc.). Das Sportfeld F2 liegt zudem in der kommunalen Riedschutzzone, welche eine Pufferzone für die Biotope von nationaler Bedeutung darstellt. Gemäss Art. 25 BZR soll die Riedschutzzone das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Ein Kunstrasenfeld kann hier nur bewilligt werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf die Biotope von nationaler Bedeutung entstehen. Die Formulierung unter «Weitere Bestimmungen» im Richtplantext zu Signatur F2 (Seite 13) genügt diesen Anforderungen nicht. Aufgrund der strengen umweltrechtlichen Vorgaben für ein Baugebiet sowie im Sinne einer Interessenabstimmung innerhalb des Richtplanes Seefeld sind daher aus umwelttechnischer Sicht Kunstrasenfelder nur auf den Sportfeldern F1 und F4 zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme der Dienststelle für Sport und

Gesundheit (DIGE) zu berücksichtigen. Diese besagt, dass eine Strategie zur künftigen Ausrichtung der Sportanlage von regionaler Bedeutung im kommunalen Richtplan Seefeld fehlt (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2).

Antrag: Für das Sportfeld F2 ist die Zulässigkeit für ein Kunstrasenfeld zu streichen (C-6.1).

Kapitel E, Naturgefahren und Gewässer

Dorfbach und Sportplatzbach

Die Verlegung und Offenlegung des Gewässers erfordert auch den zugehörigen Gewässer-raum gemäss der Bundesgesetzgebung. Kombiniert mit Hochwassersicherheit und den ökologischen Anforderungen kann es sein, dass der minimale Gewässerraum dann nicht ausreicht bzw. der Gewässerraum erhöht werden muss. Ist vorgesehen, dass der Kanton (wasserbaupflichtig) den Sportplatzbach verlegt und öffnet, empfehlen wir zu gegebener Zeit entsprechend Antrag zu stellen. Neue Fusswegverbindungen sind im Grundsatz ausserhalb der erforderlichen Gewässerräume zu führen (ausser die auf das Minimum beschränkten nachweislich erforderlichen Gewässerquerungen).

Hinweis: Bei der Offenlegung des Gewässers sind die obenstehenden Hinweise zu berücksichtigen.

Renaturierungsmassnahmen Dorfbach

Die geforderte Uferabflachung und die ökologischen Anforderungen am Dorfbach werden voraussichtlich mehr Raum beanspruchen als der im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegte Gewässerraum, insbesondere wenn gleichzeitig der Hochwasserschutz (HQ₁₀₀) kombiniert mit einem Seehochstand gewährleistet werden soll.

Hinweis: Für den Dorfbach sind Renaturierungsmassnahmen zu prüfen.

Industriedenkmalpflege

Der Seeverlad in Horw, resp. der Kieshandel hat eine nahezu 100-jährige Tradition. Bis vor einigen Jahren waren auf dem Areal der Sand + Kies AG noch drei Verladekräne im Einsatz: Ein Drehkran aus den 1930er-Jahren sowie zwei Portal- oder Brückenkräne aus der zweiten Hälfte des 20. Jh. In der Zwischenzeit wurden bereits zwei Kräne rückgebaut und nur noch der grosse Portalkran, erstellt 1960 von der Firma Bell in Kriens, ist vor Ort erhalten.

Antrag: Wir beantragen den Erhalt des technischen und industrie-geschichtlichen Baudenkmals in den kommunalen Richtplan zu integrieren und den Schutzwert des letzten erhaltenen Portalkrans zu klären.

Kapitel F, Erschliessung, Durchwegung und Parkierung

Erschliessung und Durchwegung

Der linksufrige Trampelpfad entlang des Dorfbachs kann insbesondere die barrierefreie Verbindung Richtung Bahnhof und Dorfzentrum nicht gewährleisten. Weil «barrierefrei» in

Horw eine grosse Bedeutung hat, empfehlen wir rechtsufrig des Dorfbachs eine attraktive Alternative zu berücksichtigen bzw. zu gestalten, welche gleichzeitig den Gewässerraum bzw. den Prozessraum des Dorfbaches als «Pufferraum» abgrenzt und gegebenenfalls auch hochwassertechnisch Wirkung entfalten kann. Ob der linksufrige Trampelpfad (inkl. Brückenbauwerk) trotzdem er- bzw. unterhalten werden soll, wäre entsprechend zu reflektieren.

Antrag: Die barrierefreie Verbindung zum Dorf ist über die Wegverbindung Nrn. 5 und 7 zu gestalten.

2 Weitere Aspekte

2.1 Rohstoffversorgung

Aus kantonaler Sicht wird die Seeverladestelle der Sand + Kies AG Luzern für die überregionale Zufuhr von Gesteinskörnungen benötigt. In den letzten 10 Jahren wurden durchschnittlich rund 114'300 m³ Material pro Jahr importiert, besonders aus den Kantonen NW, OW und UR via Seeweg sowie aus dem Kanton AG via Bahn (Mengenangaben laut Betreiber, geprüft von Fachinspektorat Baustoff Kreislauf Schweiz ehemals FSKB). Gemäss Rohstoffversorgungskonzept stammen ca. 15 % der gesamten Kiesimporte (rd. 0.1 Mio. m³ fest pro Jahr) von Kiesbaggern auf dem Vierwaldstättersee. Zudem verarbeitet die Anlage neben primärer Gesteinskörnung (Kies) auch Rückbaumaterial (Betonabbruch und Strassenaufbruch) und stellt daraus Recyclingbaustoffe im Umfang von jährlich bis zu 10'000 t her.

Im Kapitel E1 "Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft" des kantonalen Richtplans (Stand: Öffentliche Mitwirkung 2024) findet sich für die Anlage der Sand und Kies AG jedoch kein Eintrag, da dort nur Abbaustellen von kantonaler Bedeutung festgehalten werden, nicht aber Logistikinfrastrukturen oder Betonwerke. Im Kapitel M6 Güterverkehr und Logistik findet sich unter „Tabelle 2: Anlagen für den Schienengüterverkehr mit Schiffsverlad“ ein Eintrag zur Schiffsverladeanlage. Dieser Eintrag wurde mit dem Koordinationshinweis versehen, dass der Standort und Alternativen zu prüfen sind.

Das Güterverkehr- und Logistikkonzept Luzern (GVLK LU) hat die Seeverladestelle in Horw mitberücksichtigt und stellt ebenfalls fest, dass sich der Standort an einer strategisch wichtigen Entwicklungslage befindet und deshalb der heutige Standort und mögliche Alternativen zu überprüfen sind. Unter Massnahme M1.01 des GVLK LU wird festgehalten was folgt:

Die raumplanerische Sicherung schliesst auch die Schiffsverladeanlagen mit Gleisanschluss in Luzern (Standort SEEKAG) und in Horw (Standort S+K) mit ein. Aufgrund des Siedlungsdrucks sind Alternativstandorte (inner- und ausserhalb des Kantons Luzern) zu prüfen und im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Dabei sind die Ergebnisse der räumlichen Abklärungen zur Betonversorgung des Raums Luzern (LuzernPlus 2020) zu berücksichtigen.

Allfällige Ersatzstandorte sind frühzeitig im Richtplan im Sinne einer Vororientierung aufzunehmen. Im Richtplan Kanton Uri (Stand: Anpassung 2022, öffentliche Mitwirkung) wird auf dem Areal Seematte in Flüelen ein Seeverladestandort mit den dafür notwendigen Bahnanlagen als Zwischenergebnis aufgezeigt, welcher als Ersatzstandort für die Anlagen im Kanton Luzern dienen könnte. Für eine Festsetzung des Standortes bedarf es jedoch noch weiterer Abklärungen und einer Interessenabwägung.

Im räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Horw ist die Entwicklung des Areals der Sand + Kies AG beschrieben. Die Transformation des Areals soll weitere öffentliche Nutzen-

gen und zur Aufwertung des benachbarten Seefeld langfristig beitragen. Dabei soll eine attraktive Lage der Nutzungen von Sport, Freizeit, Erholung und Natur in diesem Gebiet gestärkt werden. Das Gebiet wird als Schlüsselgebiet für die öffentliche Nutzung gesehen. Gemäss Planungsbericht zum kommunalen Richtplan Seefeld wird eine Umnutzung des Areals in einer fünften Etappe gesehen. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um eine langfristige Entwicklung, bei der die Verfügbarkeit der Grundstücke eine entscheidende Rolle spielt. Werden die Aspekte gegeneinander abgewogen kann festgehalten werden, dass mit dem zunehmenden Siedlungsdruck auf das Areal gemäss GVLK die Suche nach alternativen Standorten immer mehr in den Fokus treten wird. Aus raumplanerischer Sicht ist daher eine Verlagerung des Standortes in den nächsten Jahren nachvollziehbar. Auch stellt das Gebiet Seefeld mit der Entwicklung zu einem Schwerpunkt von Sport, Freizeit, Erholung und Natur einen wichtigen Standort in diesem Bereich dar. Der Fachbereich Abfallbewirtschaftung hält ebenfalls fest, dass die Versorgung des Kantons mit mineralischer Gesteinskörnung und Beton bei einem Wegfall der Anlage nicht gefährdet ist.

2.2 Sportanlage gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK)

Aktuell ist die Leichtathletikanlage im Seefeld im KASAK als Anlage von regionaler Bedeutung aufgeführt. Im kommunalen Richtplan fehlt diesbezüglich jedoch eine klare Aussage zur künftigen Strategie bzw. Ausrichtung und Bedeutung. Ob eine Sportanlage regionale Bedeutung hat oder nicht, beruht auf der Einschätzung des Verbands und der Trägerschaft der Anlage. Wird entschieden, dass die Sportanlage von regionaler Bedeutung ist, muss diese Anlage gemäss KASAK verschiedene Kriterien erfüllen, um Gelder der Sportförderung zu erhalten. Gemäss der Dienststelle DIGE weisen die eingereichten Unterlagen widersprüchliche Argumente bezüglich den Anforderungen an das KASAK sowie der Ausrichtung auf. Denn mit der Erhaltung einer Sportanlage von regionaler Bedeutung ist auf dem Sportfeld F1 kein Kunstrasenfeld zulässig (siehe Beschluss Nr. C-5.2), da die Sportarten Speer und Diskus nur auf Naturrasenfeldern möglich sind.

Antrag: Die Anforderungen an eine Infrastruktur gemäss KASAK sowie deren Ausrichtung sind zwischen dem Verband und der Trägerschaft zu klären. Daraus ergibt sich Anpassungsbedarf bei den Richtplanbeschlüssen Nr. C-6.1 und C-6.2. Des Weiteren ist der Planungsbericht in Kapitel 5 anzupassen.

C. ERGEBNIS

Der im Entwurf vorliegende kommunale Richtplan Seefeld kann grösstenteils als vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass dieser unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Kopie an:

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
- Dienststelle Gesundheit und Sport
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht
- Gemeindeverband LuzernPlus, Hauptstrasse 40, 6015 Luzern
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), c/o Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Richtplankarte (1:1000), Entwurf vom 5. Februar 2025;
- Richtplantext, Entwurf vom 5. Februar 2025.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), Entwurf vom 5. Februar 2025;
- Planungsbericht «Vision Seefeld» sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan, Entwurf vom 13. Februar 2023;
- Umweltbericht Stufe Vorprojekt, Entwurf vom 16. November 2022;
- Kurzbericht Wasserbau «Neugestaltung Seefeld Horw», Entwurf vom 14. November 2022;
- Untersuchungsbericht zur Feldprüfung gemäss SN EN 15330-1:2013 «Kunststoffrasenplatz SBR verfüllt, Seefeld Horw», Entwurf vom 15. Oktober 2022;
- Bericht Baugrundabklärung mit Abschätzung Durchflusseinbusse «Umgestaltung Seefeld Horw», Entwurf vom 25. Januar 2022;
- Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENH, Entwurf vom 1. November 2021
- Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum, Entwurf vom 26. August 2021;
- Gutachten Hydrologie, Entwurf vom 24. August 2021;
- Aufgabenkatalog Gutachten Lärm, Entwurf vom 23. August 2021.